



**ANTRAG AUF UMSCHULUNG
SPRENGELFREMDELER SCHULBESUCH
bei Überschreiten der Gemeindegrenze**

Eine Umschulung gemäß § 47 OÖ Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 (OÖ POG 1992) idgF wird beantragt.

1	Angaben zum/zur ANTRAGSTELLER/IN	
	Nachname, Vorname	Telefon
	Ordentlicher Wohnsitz (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	

2	Angaben zum Kind	
	Nachname, Vorname	Geburtsdatum
	sprengelmäßig zuständige Schule	Klasse
	gewünschte Schule	Klasse
	Bezeichnung der derzeitigen besuchten Schule	Klasse

3	Begründung des Schulwechsels

Datum	Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten
-------	---

4	Stellungnahme der Wunschsule – der um Aufnahme ersuchten Schule (nur wenn nicht Hauptwohnsitzgemeinde)		
<input type="checkbox"/> kein Einwand gegen eine Aufnahme <input type="checkbox"/> Ablehnungsgründe			
Datum			Schulstempel
			Unterschrift

5	Stellungnahme des Schulleiters der um Aufnahme ersuchten Wunschsule		
<input type="checkbox"/> kein Einwand gegen eine Aufnahme <input type="checkbox"/> Ablehnungsgründe			
Datum			Dienstsiegel
			Unterschrift

6	Stellungnahme der sprengelmäßig zuständigen Schule		
<input type="checkbox"/> kein Einwand gegen eine Aufnahme <input type="checkbox"/> Ablehnungsgründe			
Datum			Schulstempel
			Unterschrift

7	Stellungnahme des Schulerhalters der sprengelmäßig zuständigen Schule		
<u>Gastschulbeitrag</u> Die Hauptwohnsitzgemeinde erklärt sich einverstanden, den Gastschulbeitrag für die Dauer des Besuches der Wahlschule im Sinne der §§ 47 und 53 OÖ POG 1992 idgF zu übernehmen			
Datum			Schulstempel
			Unterschrift

8	Bezirksschulrat Linz-Land	
<input type="checkbox"/> kein Einwand gegen eine Aufnahme <input type="checkbox"/> Ablehnungsgründe		
Datum	Dienstsiegel	Unterschrift

Information zum Umschulantrag

Die Bewilligung ist zu versagen, wenn:

§ 47 Abs. 4 Ziff. 2 OÖ POG 1992

- in der sprengelmäßig zuständigen Schule eine **Klassenzusammenlegung** eintreten würde oder eine gesetzlich festgelegte **Klassenschülermindestzahl** unterschritten würde.

§ 47 Abs. 4 Ziff. 3 OÖ POG 1992

- der beabsichtige Schulwechsel nicht mit dem **Beginn des Schuljahres** zusammenfällt; ausgenommen sind Fälle, in denen berücksichtigungswürdige Umstände vorliegen oder einem Schulpflichtigen (auch im Sinne des § 46 Abs. 3) der Besuch der nächstgelegenen Vorschulstufe ermöglicht wird.

§ 47 Abs. 5 Ziff. 1 OÖ POG 1992

- in der um Aufnahme ersuchten sprengelfremden Schule eine **Klassenteilung** eintreten würde.